



# Die Buchhaltungsberufe

Wirtschafts- & Steuerrecht für die Praxis

*DAS ORIGINAL*

17. Jahrgang / Folge 207

**Juni  
2010**

**aktuell.  
kompetent.**

# KLIENTEN-INFO

## Mitarbeit im Familienbetrieb in zivil-, arbeits-, sozial- und steuerrechtlicher Betrachtung

### ■ Mitarbeit im Familienbetrieb

Gem. § 90 ABGB hat im Erwerb des anderen ein Ehegatte mitzuwirken, soweit ihm das zumutbar, es nach den Lebensverhältnissen des Ehegatten üblich und nicht anderes vereinbart ist. Während für die familienrechtliche Mitwirkung ein Anspruch auf angemessene Abgeltung, abhängig von der Dauer der Leistung, den Lebensverhältnissen und der Ertragslage besteht, ist der Abgeltungsanspruch bei einem Dienstverhältnis erfolgsunabhängig. Ehegatten können zwischen Mitarbeit aufgrund **familiärer Beistandspflicht, Mitunternehmerschaft** oder **Dienstverhältnis** wählen. Kommt das Bestehen eines Dienstverhältnisses (Dienstvertrag laut Fremdvergleich) oder Mitunternehmerschaft (Gesellschaftsvertrag) nicht deutlich zum Ausdruck, ist im Zweifelsfall die familiäre Beistandspflicht anzunehmen. Ähnliches gilt auch bei Arbeitsleistungen von Kindern zu Eltern. Je entfernter das Verwandtschaftsverhältnis, desto eher ist ein Dienstverhältnis anzunehmen. Bei Pflegekindern, Neffen und Geschwistern, ist das Vorliegen familiärer Beistandspflicht nur bei besonderen Umständen zu rechtfertigen (z.B. vorübergehende Aushilfe im Krankheits- oder Unglücksfall). Besteht bei **Lebensgefährten** eine Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft, kommt das einem ehelichen Zusammenleben gleich und es gelten ähnliche Grundsätze wie bei Ehe-

gatten. Sogenannte **Gefälligkeitsdienste** können zwischen Verwandten ohne familienrechtliche Mitwirkungspflicht, sowie Fremden, Nachbarn und Lebensgefährten erbracht werden, wenn aus den Verhaltensweisen kein Wille zum Abschluss irgendeines Vertrages hervorgeht.

**Nicht** als **Familienbetrieb** gilt eine **GmbH**, selbst wenn der Ehepartner Alleingesellschafter ist (VwGH 25.5.2005, 2004/08/0167).

### ■ Sozialversicherung

#### • Bei Unentgeltlichkeit

Wird zulässigerweise Unentgeltlichkeit vereinbart, entsteht grundsätzlich **keine Pflichtversicherung**, wie

## INHALT

- Mitarbeit im Familienbetrieb in zivil-, arbeits-, sozial- und steuerrechtlicher Betrachtung
- PKW-Sachbezug und Kilometergeld in der Rechtssprechung und Verwaltung
- Wohnungseigentumsgemeinschaft im Umsatz- und Einkommensteuerrecht / Änderung bei einheitlicher Gewinnfeststellung ab 2008
- Gebührenvermeidung durch E-Mail-Vertrag?

Gesehen	Tag:							
	Name:							

dies bei der ehelichen Beistandspflicht idR. der Fall ist. Zu empfehlen ist ein schriftlicher Vertrag zum Nachweis, dass keine Meldepflicht besteht. Nicht als Entgelt sind freie oder verbilligte Mahlzeiten in Gastronomiebetrieben anzusehen. Gleiches gilt für Aufwandsentschädigungen (z.B. Fahrkostensatz). Die angemessene Abgeltung für den mitarbeitenden Ehepartner nach § 98 ABGB stellt kein Entgelt dar. Im Folgenden seien die Alternativen für den **Versicherungsschutz naher Angehöriger** kurz dargestellt.

- **Mitversicherung in der KV** für nicht erwerbstätige Angehörige gem. § 123 ASVG, § 83 GSVG, § 78 BSVG: „**Kinder**“ i.S. des Sozialrechtes sind bis zum 18. Lebensjahr (fallweise bis zum 27. Lebensjahr) beitragsfrei mitversichert, **Ehepartner** bei Kindererziehung, andernfalls mit Zusatzbeitrag. Besteht keine beitragsfreie Anspruchsberechtigung (z.B. Geschwister, Großeltern, Schwäger etc.) kann gem. § 10 GSVG eine Familienversicherung abgeschlossen werden.
- § 4 Abs. 1 Z 3 ASVG normiert die **Pflichtversicherung** in der KV, UV und PV (keine Arbeitslosenversicherung!) für **Kinder, Enkel, Wahl- oder Stiefkinder**, die im Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern ohne Entgelt regelmäßig beschäftigt sind, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, keiner anderen Erwerbstätigkeit hauptberuflich nachgehen und keine Beschäftigung in einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb vorliegt.
- Trifft letzteres zu, besteht **Pflichtversicherung** gem. § 2 BSVG für **Kinder, Enkel-, Wahl- und Stiefkinder** sowie **Schwiegerkinder** in der KV und nach Vollendung des 15. Lebensjahres in der KV und PV. Vollversichert sind **Ehegatten**, die im Betrieb des Ehepartners hauptberuflich beschäftigt sind, sofern keine Betriebsführung auf gemeinsame Rechnung vorliegt, sowie **Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern**, wenn sie nach erfolgter Übergabe im Betrieb verbleiben, dort hauptberuflich beschäftigt sind und keiner anderen Pflichtversicherung unterliegen.

#### • Geringfügige Beschäftigung

Übersteigen die laufenden Bezüge (Sonderzahlungen scheiden aus) im Monat nicht **€ 366,33** (2010) besteht nur **UV-Pflicht** idHv **1,4%**. Ferner sind die Beiträge zur **Abfertigung neu** und die **Lohnnebenkosten** (DB, DZ und KommSt) abzuführen. Wenn die Lohnsumme aller geringfügig Beschäftigten die 1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze (2010: **€ 549,50**) übersteigt, ist die **pauschale Dienstgeberabgabe** von **16,4 %** zu entrichten.

Für **Dienstnehmer** eröffnet sich eine günstige **Möglichkeit** infolge **Option** zur **Pflichtversicherung** nach ASVG durch Zahlung von monatlich **€ 51,69** (2010), in den Genuss der **Kranken- und Pensionsversicherung** zu kommen.

#### • Echtes oder freies Dienstverhältnis

Dadurch entsteht volle **ASVG-Pflichtversicherung**,

wenn die Kriterien für deren Bestehen eindeutig vorliegen. Arbeitsrechtlich ist der freie Dienstnehmer schlechter gestellt und steuerlich bezieht er Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

#### • Mitunternehmerschaft

Erfolgt die Betriebsführung auf gemeinsame Rechnung (Gesellschaftsvertrag erforderlich) der Ehe-(Partner), besteht für beide bei einem **land(forst)wirtschaftlichen Betrieb** mit einem Einheitswert von mindestens € 1.500,- oder bei Bestreitung des Lebensunterhaltes aus dem Betrieb, Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 BSVG und bei einem **Gewerbebetrieb** bei Kammermitgliedschaft nach § 2 Abs. 1 Z 2 GSVG. ■

## PKW Sachbezug und Kilometergeld in der Rechtsprechung und Verwaltung

### ■ Kein halber Sachbezugswert für einzelne Lohnzahlungszeiträume

Der halbe Sachbezugswert (0,75% der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal € 300,- monatlich) ist anzusetzen, wenn die **monatliche Fahrtstrecke im Jahr** nachweislich nicht mehr als 500 km beträgt. Unterschiedliche Fahrtstrecken in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen sind unbeachtlich (§ 4 Abs. 2 Sachbezugs-VO BGBl II 416/2001). Daraus leitet der UFS Innsbruck 29.9.2008, RV/0302-I/08 eine **Jahresbetrachtung** ab, sodass im **Jahresdurchschnitt pro Monat** eine **Fahrtstrecke von nicht mehr als 500 km** begünstigt ist. Es ist daher **nicht zulässig**, den halben **Sachbezugswert** nur für **einzelne Monate** in Anspruch zu nehmen, um zu verhindern den halben Sachbezugswert auf die Monate der geringsten Fahrleistung zu beschränken und so die Ermittlung eines Jahresdurchschnittswertes zu umgehen.

### ■ Steuerfreier Kilometergeldersatz für Familienheimfahrt

Gem. § 26 Z 4a EStG ist für höchstens eine Fahrt pro Woche vom Einsatzort zum ständigen Wohnsitz für arbeitsfreie Tage, das ausbezahlte Kilometergeld steuerfrei, wenn eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann und für diese Tage kein steuerfreies Taggeld gezahlt wird. Diese Regelung ist laut LSt-Protokoll 2008 auch auf folgenden Sachverhalt anzuwenden:

*Ein Arbeitnehmer fährt am Montag mit seinem Pkw zum Firmensitz und von dort mit einem Firmenauto zu einer Baustelle. Er wird **am Firmensitz nicht tätig**, sondern übernimmt lediglich das Firmenauto. Aufgrund der Entfernung zwischen Wohnort und Baustelle fährt er erst am Wochenende zurück, wobei er das Firmenauto am Firmensitz abstellt und mit seinem Pkw nach Hause fährt.*

Laut Fiskus liegt eine einheitliche Fahrt vom Einsatzort zum Wohnsitz vor, die teilweise mit einem Firmenfahrzeug und dem arbeitnehmereigenen Fahrzeug zurückgelegt wird. Hinsichtlich der **Teilstrecke** mit dem **arbeitnehmereigenen Fahrzeug** sind die ausbezahlten **Kilometergelder steuerfrei**. Ein Tätigwerden am Firmensitz wäre steuerschädlich. Die bloße Übernahme des Arbeitgeberfahrzeuges stellt aber kein Tätigwerden dar.

■ **Kilometergeld bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern**

- Gem. § 22 Z 2 Teilstrich 2 EStG handelt es sich um **Sonstige Vergütungen**, die im Rahmen der persönlichen Einkünfteerzielung **einkommensteuerpflichtig sind**.
- Gem. § 41 Abs. 3 FLAG sind sie auch **DB und DZ-pflichtig**, da es sich um Leistungsentgelte und somit um „**Arbeitslöhne**“ im Sinne des Gesetzes handelt, zu denen auch „**Vergütungen jeder Art**“, die unter die Einnahmen aus **sonstiger selbständiger Arbeit** gem. § 22 Z 2 Teilstrich 2 EStG fallen. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird in dem Umstand, dass wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer nach dem FLAG dem Kreis der „Diensthnehmer“ zugeordnet werden, obwohl sie nach dem EStG nicht als „Arbeitnehmer“ anzusehen sind,

keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung erblickt. Kein Wunder, bringt es doch mehr Steuern! (UFS Klagenfurt 27.10.2008, RV/0702-K/07)

■ **Kein Kilometergeld bei Gewerbetreibenden**

Fahrtkosten stellen gem. § 4 Abs. 4 EStG Betriebsausgaben dar, die in der tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen sind. Es besteht laut VwGH 27.8.2008, 2008/15/0196 kein Wahlrecht des Steuerpflichtigen auf den Ansatz des Kilometergeldes anstelle der tatsächlichen Aufwendungen. Wenn keine Aufzeichnungen über die mit der Nutzung des Fahrzeuges verbundenen Kosten geführt worden sind, ist die Abgabenbehörde bei der Wahl der Schätzung grundsätzlich frei. Wiederholt hat allerdings der VwGH festgestellt, dass eine Schätzung der Fahrtkosten mit dem amtlichen Kilometergeld mangels exakten Kostennachweises durch den Abgabepflichtigen nicht rechtswidrig ist, wenn die Fahrleistung 30.000 Km pro Jahr nicht überstiegen wird (z.B. VwGH 28.3.2000, 97/14/0103). Befindet sich das Fahrzeug nicht im Betriebsvermögen bzw. wird es nicht überwiegend (über 50%) betrieblich genutzt, bietet sich daher die Geltendmachung des amtlichen Kilometergeldes an (bis 30.000 Km/Jahr, wobei eine hohe Kilometerleistung bereits auf betriebliche Nutzung hindeutet). Die gefahren Kilometer sind mittels Fahrtenbuch oder Reisekostenabrechnung nachzuweisen. ■

**Wohnungseigentumsgemeinschaft im Umsatz- und Einkommensteuerrecht / Änderung bei einheitlicher Gewinnfeststellung ab 2008**

■ **Unternehmereigenschaft**

Die Wohnungseigentumsgemeinschaft (**WEG**) ist eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Erhaltung, Verwaltung oder zum Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Teile und Anlagen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht und Wohnzwecken dienen. Da sie gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird, ist sie gem. § 2 UStG Unternehmer und somit **Umsatzsteuersubjekt**. Dies ist z.B. auch der Fall, wenn der Überschuss der erzeugten Strommenge aus einer **Photovoltaikanlage** verkauft wird, während dies bei privatem Eigenheim nur dann der Fall ist, wenn dieser mindestens doppelt so groß ist, wie der private Verbrauch. Bei Sollversteuerung hat die Minderung der Umsatzsteuerbemessungsgrundlage im Falle einer **öffentlichen Förderung** (z.B. thermische Sanierung) – infolge Steuerfreiheit – im Zeitpunkt der verbindlichen Förderzusage zu erfolgen (Umsatzsteuerprotokoll über den Salzburger Steuerdialog 2009).

■ **Umsatzsteuerpflicht**

Das von den Wohnungseigentümern (**WE**) entrichtete **Wohngeld** unterliegt bei der **WEG** der **Umsatzsteuer**

und sie ist **vorsteuerabzugsberechtigt**. Liegt das Wohngeld netto unter € 30.000,- p.a. besteht eine unechte Umsatzsteuerbefreiung mit Entfall der Vorsteuerabzugsberechtigung (Kleinunternehmer). Steht ein größeres Investitionserfordernis an, ist ein Antrag auf Regelbesteuerung zu empfehlen, um in den Genuss des Vorsteuerabzuges zu kommen.

■ **Umsatzsteuersätze**

• **Wohngeld für Wohnzwecke**

**10%:** Für weiterverrechnete laufende Betriebskosten inklusive Warmwasser, Erhaltungsaufwendungen und Bankspesen, ausgenommen Heizkosten. Laut VwGH 4.2.2009, 2007/15/0116 unterliegen auch die weiterverrechneten Kosten für die Erhaltung, Verwaltung und den Betrieb eines **Hallenbades** dem ermäßigten Steuersatz.

**20%:** Für weiterverrechnete Heiz-, Herstellungs- und Garagenkosten.

**0%:** Für Ansparungen (Beiträge zur Reparaturrücklage), Waschmarkenerlöse, Versicherungsvergütungen im Schadensfall, öffentliche Subventionen sowie Darlehensrückzahlungen für die Errichtung des Wohnobjektes.

### • Geschäftliche Nutzung

20% für die o.a. weiterverrechneten Kosten, wobei die unter 0% genannten Zahlungen auch hier steuerfrei sind.

### ■ Steuerliche Auswirkungen beim WE

- Ein **Unternehmer** kann das von der WEG belastete Wohngeld als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten absetzen und die darin enthaltene Vorsteuer, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, geltend machen.
- Bei **Privatnutzung** ergibt sich ein Steuervorteil dadurch, dass bei den meisten Vorleistungen die WEG Vorsteuern in der Höhe von 20% geltend machen kann und dem WE nur 10% Umsatzsteuer angelastet werden.
- **Einkommensteuerliche Zurechnung**  
Die von der WEG erzielten **Einkünfte** (Vermietung und Verpachtung oder Gewerbebetrieb) sind **anteilmäßig den einzelnen WE zuzurechnen**. Die zu versteuernden Beträge sind vom Verwalter den WE mitzuteilen. Sind im Einkommen des einzelnen WE nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, ist nur dann eine **Einkommensteuererklärung** abzugeben, wenn dieser Betrag **€ 730,- p.a. übersteigt** und keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen.
- **Bescheidmäßige Feststellung und Verteilung der Einkünfte**  
Mit BGBl. I 20/2009 ist in § 188 Abs. 4 c BAO mit Wirkung **ab 2008** laut § 323 Abs. 23 BAO eine **Änderung** eingetreten. Unterblieb bisher die bescheidmäßige Feststellung durch das Finanzamt, wenn hinsichtlich aller Grundstücksanteile Wohnungseigentum bestand, **unterbleibt** sie nunmehr dann, wenn die **Feststellung nur die allgemeinen Teile der Liegenschaft** betreffen würde. Dazu zählen u.a.: Fassade, Müllraum, Hoffläche, Stiegenhaus und bei vertraglicher Widmung z.B. Schwimmhalle, Waschküche, Abstellplätze, Garten etc.  
Werden aber **gemeinschaftliche Einkünfte aus der Vermietung von Wohnungen** erzielt, sind auch diese **gemeinsam** mit jenen aus den **allgemeinen Teilen bescheidmäßig festzustellen**. Dies wird z.B. auch bei der Erzielung von **Einkünften** aus der Einspeisung von Stromüberschüssen aus **Photovoltaikanlagen** gelten, die als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** ebenfalls den einzelnen WE zuzurechnen sind. Für den **Verwalter** ergibt sich gegebenenfalls ein **Verwaltungsmehraufwand**, da eine **Feststellungserklärung (E 6)** mit den Beilagen (**E6 a** bzw. **E6 b**) zu erstellen ist, die bei großen WEG infolge Verteilung des Überschusses auf die einzelnen WE beträchtliche Ausmaße annehmen kann. ■

## Gebührenvermeidung durch E-Mail-Vertrag?

GebR 2009 GZ BMF-010206/0201-VI/5/2006  
UFS GZ RV/0253-L/09

### ■ Gebührenpflicht laut Gesetz und Verwaltung

§ 15 ff GebG normieren das **Urkunden- und Schriftlichkeitsprinzip**, wobei der **handschriftlichen Unterzeichnung** auch eine mechanische oder in jeder anderen auf technisch möglichen Weise hergestellte Unterzeichnung als Unterschrift entspricht. Rz 506 GebR zitiert z.B. eine **Stampiglie** oder die original unterfertigte **Faxurkunde** aber nicht den Firmenkopf, weil er nicht unter dem Text steht. Rz 507 geht noch weiter und zählt auch die **elektronische Signatur** zur Unterschrift, wobei der Ausdruck der Urkunde keine Voraussetzung für das Entstehen der Gebührenpflicht ist.

### ■ Gebührenfreiheit

- **Rechtsprechung:** Die Auslegung in den GebR geht dem UFS-RV/0253-L/09 betreffend die elektronische Signatur zu weit und **verneint** die **Gebührenpflicht** eines durch **E-Mail** mittels **sicherer Signatur ohne Ausdruck** zustande gekommenen Vertrages. Sollte der Gesetzgeber die Gebührenpflicht auch dafür wollen, müsste das im Gesetzeswortlaut seinen Niederschlag finden, alles andere sei der Rechtssicherheit abträglich ☺. In der Praxis auf diese Entscheidung zu bauen wäre aber verfrüht, da das BMF Amtsbeschwerde eingelegt hat und die Entscheidung des VwGH daher abzuwarten ist ☹.
- **Strategien zur Gebührenvermeidung**  
In der Praxis haben sich folgende Vorgangsweisen entwickelt und bewährt:
  - **Anwaltskorrespondenz**  
Der Vertrag wird mündlich geschlossen und die beiden Anwälte berichten in gleichlautenden Briefen an ihre Klienten über den Vertragsabschluss.
  - **Annahme** des Vertragsanbotes in **schlüssiger Form:** z.B. der Mieter legt dem Vermieter den nicht unterschriebenen Mietvertrag vor und der Vermieter übergibt die Schlüssel der Wohnung. Der Vertrag ist damit faktisch zustande gekommen, ohne gebührenpflichtig zu sein.
  - **Urkundenaustausch** ohne Unterschrift.
  - **Videoaufzeichnung** über den mündlichen Abschluss eines Vertrages. ■

## VORSCHAU

- **Abgabenänderungsgesetz 2010**
- **Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010**
- **Verbraucherkreditgesetz**
- **Ferialarbeit**

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: „Klienten-Info“, Probst GmbH, Redaktion: Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Hersteller: Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Kontakt: Tel. 02254/72278, Fax 02254/72110, E-Mail office@klientenservice.at, Homepage [www.klientenservice.at](http://www.klientenservice.at). Richtung: Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.